

Bootssteg-Genossenschaft Horgen

Hafenreglement

DER BOOTSTEG-GENOSSENSCHAFT HORGEN

nachfolgend BGH genannt

Art. 1

Das Hafenreglement gilt sowohl für Genossenschafter wie auch für Mieter der BGH. Für Genossenschafter ausdrücklich ausgenommen davon sind die Bestimmungen betreffend der Dauer der Mietverträge und der Kündigungen. Einem Genossenschafter kann der Liegeplatz nur unter gleichzeitigem Ausschluss aus der Genossenschaft gekündigt werden.

Art. 2

Die Warteliste für die Aufnahme in die Genossenschaft wird durch die BGH unter Aufsicht der Gemeinde Horgen geführt. Für die Aufnahme sind die Statuten massgebend. Der Gemeinde Horgen steht das Recht zu, Bewerber um einen Liegeplatz mit deren Zustimmung ebenfalls auf die Warteliste für Genossenschafter setzen zu lassen.

Art. 3

Die Zuteilung der Liegeplätze erfolgt aufgrund einer gemeinsamen Warteliste der BGH und der Gemeinde Horgen durch die Verwaltung der BGH. Für die Vermietung eines Liegeplatzes gilt innerhalb jeder Platzkategorie die Reihenfolge der Anmeldung.

Kategorie Trockenplatz:	Gewicht = 100 kg / Breite = 1.60 m
Kategorie Nassplatz:	Max. Breite = 2.30 m

Gemäss Stationierungsverordnung des Kantons ist die Anmeldung jährlich zu erneuern. Die Aufforderung dazu erfolgt jeweils durch die Gemeinde Horgen. Für die erstmalige Aufnahme in die Mieterwarteliste der Gemeinde Horgen ist eine Gebühr von Fr. 100.-- zu entrichten.

Art. 4

Mietverträge der BGH laufen längstens für ein Kalenderjahr und können erneuert werden, wobei dem Mieter ein anderer Platz derselben Kategorie zugeteilt werden kann. Es besteht kein Anspruch auf den einmal zugeteilten Platz.

Wenn bis zum 15. Mai der Liegeplatz nicht belegt ist, ohne dass der Verwaltung eine schriftliche Begründung für die Verzögerung vorliegt, wird über den Platz verfügt. Der abgeschlossene Mietvertrag wird hinfällig und je die Hälfte der Jahresmiete, Schiffstationierungsgebühren und weiterer Kosten werden verrechnet.

Kommt ein Schiffsbesitzer seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird ihm eine einmalige Frist von 30 Tagen angesetzt, den Mietzins, die Gebühren und die weiteren Kosten zu bezahlen. Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, wird der Liegeplatz fristlos gekündigt. Der Zahlungspflichtige wird schadenersatzpflichtig.

Wer von einem unterzeichneten Mietvertrag vor dem 31. März zurücktritt, zahlt die administrativen Unkosten. Wer einen Liegeplatz nach dem 31. März aufgibt, schuldet die ganze Jahresgebühr. Die BGH bemüht sich jedoch, den Platz neu zu vermieten. Gelingt dies, erstattet sie den erzielten pro rata-Betrag abzüglich administrative Unkosten zurück.

Art. 5

Der von der Verwaltung schriftlich zugewiesene Liegeplatz darf nur durch ein auf den Namen der registrierten Person zugelassenes Schiff belegt werden.

Ein Abtausch mit anderen Anlagebenützern ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Verwaltung gestattet. Das entsprechende Gesuch ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

Die Untervermietung von Liegeplätzen oder das Ueberlassen an einen Dritten ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Rechte von Genossenschaf tern gemäss den Statuten.

Der Mieter ist verpflichtet, den Verkauf des Schiffes der Verwaltung der BGH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Erwerber des Schiffes kann den Liegeplatz nur dann übernehmen, wenn er aufgrund der Warteliste dazu ein Anrecht hat.

Die Gründung von Eignergemeinschaften muss der Verwaltung schriftlich gemeldet werden. Im Mietvertrag werden sämtliche Parteien eingetragen, die mit ihrer Unterschrift für die Einhaltung des Vertrages verpflichtet sind. Bei längerer als fünfjähriger Eignergemeinschaft und regelmässiger Benutzung des Schiffes durch alle Beteiligten kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Mietvertrag verlängert werden. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf einen Liegeplatz.

Beim Tod oder durch Erbvorbezug kann der erbberechtigte Lebenspartner oder die Kinder bei Uebernahme des Schiffes auf schriftliches Begehren den Mietvertrag übernehmen. Andernfalls muss der Platz auf Ende des Kalenderjahres geräumt werden.

Wird ein unrechtmässig belegter Platz nicht fristgerecht freigegeben, hat die BGH das Recht, den Platz räumen zu lassen. Alle anfallenden Kosten (Auswassern, Transport, Lagergebühren, Miete, Entsorgungskosten sowie Umtriebe etc.) gehen zu Lasten des Mieters.

Art. 6

Die maximal zugelassenen Schiffsmasse für den zugewiesenen Platz dürfen nicht überschritten werden. Andernfalls muss das Schiff wieder entfernt werden.

Das im Liegeplatz untergebrachte Schiff muss eingelöst sein, den kantonalen Vorschriften entsprechen und regelmässig benützt werden.

Die Schiffe sind an den vorhandenen Einrichtungen gemäss Weisungen der Verwaltung zu vertäuen. Schiffsdecken sind in gutem Zustand zu halten.

Art. 7

An den Anlagen verursachte Schäden sind der Verwaltung unverzüglich zu melden. Festgestellte Mängel an anderen Schiffen, sind sofern möglich, zu beheben und der Eigentümer zu benachrichtigen. Stellt die Verwaltung Mängel fest, welche zu Beschädigungen der Anlage oder an anderen Schiffen führen können, sind dieselben innert der durch die Verwaltung (Stegwart) festgesetzten Frist zu beheben.

Art. 8

Ueberhol- und Reparaturarbeiten an Schiffen, welche das Wasser verschmutzen oder übermässigen Lärm verursachen, dürfen in der Anlage nicht ausgeführt werden. Das Reinigen von Schiffen mit Waschmitteln oder Chemikalien ist untersagt.

Beim Umgang mit Treibstoffen ist äusserste Vorsicht anzuwenden. Motoren, welche Treibstoff oder Oelverluste aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen.

Art. 9

Jeder Benützer ist für die Ordnung und Sauberkeit der Steganlage besorgt. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Steganlage immer abgeschlossen zu halten.

Auf den Stegen und am Ufer dürfen keine Transportmittel oder andere Gegenstände deponiert werden. Schiffsdecken sind so unterzubringen, dass ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.

Lärmverursachende Vorrichtungen zum Vertreiben von Vögeln sind untersagt. Bei Segelschiffen ist das laufende Gut, insbesondere die Fallen, so zu verspannen, dass ein Anschlagen am Mast verhindert wird.

Art. 10

Das Ein- und Auswassern von Schiffen im Bereich der Schiffsstationierungsanlage ist untersagt. Ausgenommen davon ist die Benutzung der Trockenplätze.

Art. 11

Das Campieren, Grillieren etc. im Uferbereich ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Horgen gestattet.

Art. 12

Bäume, Sträucher dürfen nicht beschädigt werden. Am Ufer dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Das Anlegen an den Aussenseiten der Schiffsstationierungsanlage ist nicht gestattet.

Art. 13

Die Genossenschaft kann für Beschädigungen an Schiffen durch Anlageteile nicht haftbar gemacht werden. Für Beschädigungen an Schiffen und Einrichtungen, welche aus unsachgemässer Befestigung von Schiffen oder ungeschickten Fahrmanövern entstehen, haftet der Verursacher. Diese Schäden sind privatrechtlich zu regeln.

Bei Schäden an der Anlage infolge höherer Gewalt haben die Genossenschafter und Mieter kein Anrecht auf Entschädigung wegen Nichtbenutzungsmöglichkeit.

Die Anlage ist abschliessbar. Jeder Mieter hat bei Entgegennahme der Schlüssel ein Depot zu errichten. Bei Beendigung des Mietverhältnisses sind die Schlüssel zurückzugeben. Bei Verlust ist der Mieter für allen Schaden verantwortlich. Die Genossenschaft haftet nicht für Diebstähle oder Beschädigungen an Schiffen durch Dritte.

Die Genossenschaft lehnt jede Haftung bei Unfällen ab. Jeder der die Hafenanlage betritt und benutzt, muss sich der besonderen Gefahren bewusst sein.

Für allfällige Haftpflichtansprüche Dritter gegenüber der Genossenschaft hat die Genossenschaft eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Art. 14

Die Vorschriften des Schweizerischen Binnenschiffahrtsgesetzes und der Kantonalen Verordnung über das Stationieren von Schiffen sind einzuhalten. Es wird insbesondere auf die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit auf 5 km/h innerhalb des Hafens hingewiesen.

Die Einhaltung des Hafenreglements wird vom Stegwart überwacht. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen gegen die kommunale Verordnung über das Stationieren von Schiffen, gegen dieses Hafenreglement und bei Genossenschaftlern zudem gegen die Statuten ziehen den sofortigen Verlust des Liegeplatzes nach sich.

Horgen, den 12. Juni 2009

Der Aktuar

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Walter Heller', with a stylized flourish at the end.

Walter Heller